

3856

KR-Nr. 87/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 87/1998 betreffend Publikation
wegleitender Entscheide der Abteilungen,
Direktionen und des Regierungsrates**

(vom 25. April 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Mai 1998 folgendes von den Kantonsräten Roland Brunner, Rheinau, Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, am 9. März 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welcher Form wegleitende Entscheide seiner Abteilungen, Direktionen und des Regierungsrates selbst publiziert werden können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Zum heutigen Zeitpunkt werden Entscheide der Verwaltungspflege im Kanton Zürich eher selten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Baurechtliche Entscheide werden hauptsächlich in der BEZ (Baurechtliche Entscheide Kanton Zürich; herausgegeben vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV) veröffentlicht. Daneben finden sie sich auch in PBG-aktuell (ebenfalls herausgegeben durch den VZGV), in Umweltrecht in der Praxis (herausgegeben von der Vereinigung für Umeltrecht), in der Entscheidungssammlung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP), im Informationsblatt der Raumplanungsgruppe Nordostschweiz (RPG-NO). Die Steuerrekurskommission veröffentlicht ihre Entscheide im Steuerentscheid (StE), in der Steuer-Revue (StR) und in der Zürcher Steuerpraxis (ZStP). Die kantonalen Opferhilfestellen publizieren gewisse Entscheide des Sozialversicherungsgerichtes in der von ihnen herausgegebenen Zeitschrift OH!. Das Handelsregisteramt veröffentlicht Entscheide aus seinem Fachgebiet in der REPAX,

einer 1999 neu geschaffenen Fachpublikation. Der Datenschutzbeauftragte veröffentlicht Beratungsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie Empfehlungen in seinem Tätigkeitsbericht und auf seiner Homepage. Entscheide der Rekurskommission im Grunderwerb werden vereinzelt in der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht veröffentlicht. Einige wenige Rekursentscheide des Regierungsrates werden im Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBl) publiziert. Sehr selten werden Entscheide des Regierungsrates auch in den Blättern für Zürcherische Rechtsprechung (ZR) veröffentlicht.

Das Verwaltungsgericht veröffentlicht seine Entscheide auf seiner Homepage (vgl. www.vgrzh.ch) und in seinem Rechenschaftsbericht.

2. Sinn und Zweck der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung verwaltungsinterner Entscheide, denen über den Einzelfall hinaus wegleitende Bedeutung zukommt, ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen zu befürworten. Das geltende Recht wird häufig durch die Behördenpraxis geprägt, da das Verwaltungsrecht in verschiedenen Bereichen den Rechtsanwendenden einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum einräumt. Es ist deshalb notwendig, diese Praxis den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen, um die Rechtssicherheit zu verstärken. Durch die Veröffentlichung dieser Entscheide erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die bestehende oder geänderte Verwaltungspraxis zu orientieren. Eine veröffentlichte Praxis wirkt auch dem Amtsmissbrauch entgegen, der die Unkenntnis der Behördenpraxis ausnützt. Die bisherige Veröffentlichungspraxis genügt diesen Anforderungen nicht.

3. Welche Entscheide sollen veröffentlicht werden

Dem Vorstoss entsprechend geht es lediglich um wegleitende Entscheidungen kantonaler Ämter, der Direktionen und des Regierungsrates. Erfasst werden sollen auch Entscheide der Bildungsrekurskommission. Nicht erfasst werden somit Gerichtsentscheide, Entscheide der selbstständigen Rekursinstanzen (Baurekurskommission, Steuerrekurskommission) und der Bezirksräte.

In der Regel sind keine erstinstanzlichen Entscheide unterer Verwaltungsbehörden zu veröffentlichen, da sich eine gefestigte Praxis erst im Rahmen von Rechtsmittelentscheiden bildet. Dies bedeutet,

dass Entscheide von Ämtern nur ausnahmsweise zu veröffentlichen sind, ebenso Entscheide von Direktionen, wenn sie nicht als erste Rechtsmittelinstanz entschieden haben. Das Gleiche gilt auch für Entscheide des Regierungsrates. Dies schliesst allerdings die Veröffentlichung wegleitender erstinstanzlicher Entscheide nicht aus, vor allem in Gebieten, in denen nur selten Rechtsmittelentscheide ergehen.

Mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von 1997 (in Kraft seit dem 1. Januar 1998, LS 175.2) und dem Erlass der Delegationsverordnung durch den Regierungsrat am 9. Dezember 1988 (LS 172.14) sind die Direktionen vermehrt zu ersten Rekursinstanzen geworden. Es steht daher die Veröffentlichung von Direktionsentscheiden im Vordergrund.

4. Wo sollen die Entscheide veröffentlicht werden

Angesichts der bestehenden Publikationen erscheint es nicht angezeigt, die wegleitenden Entscheidungen der Ämter, der Direktionen und des Regierungsrates in einem eigenen neuen schriftlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Kosten einer solchen Publikation stünden in einem krassen Missverhältnis zum entstehenden Nutzen. Hingegen ist es angezeigt, auf dem Internet eine entsprechende Datenbank einzurichten, die jedermann kostenlos zugänglich ist. Die Schaffung einer solchen Datenbank schliesst nicht aus, wieder vermehrt die erwähnten Entscheide auch in den bestehenden Publikationen zu veröffentlichen.

5. Organisatorische Voraussetzungen

Für die Veröffentlichung der Entscheide sollen keine wesentlichen neuen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Die Datenbank wird durch die Staatskanzlei zur Verfügung gestellt und über die Homepage des Kantons (www.kanton.zh.ch) erschlossen. Die zu veröffentlichenden Entscheide sind von den Direktionen, Entscheide des Regierungsrates durch die Staatskanzlei aufzubereiten. Dies bedeutet die Erstellung einer einleitenden Kurzzusammenfassung, die Anonymisierung und dort, wo nicht der ganze Entscheid veröffentlicht werden soll, die Erstellung entsprechender Auszüge. Die Staatskanzlei stellt ein einheitliches Erscheinungsbild sicher und sorgt dafür, dass nur für die Veröffentlichung geeignete Entscheide in die Datenbank aufgenommen werden. Nach einer Umfrage bei den Direktionen, gestützt auf die Rekursentscheide der Jahre 1999 und 2000, ist von etwa 30 publizierten Entscheiden (einschliesslich Bildungsrekurskommis-

sion) jährlich auszugehen, wobei nicht aus allen Direktionen jedes Jahr publikationswürdige Entscheide zu erwarten sind. Hinzu kommen etwa zehn Entscheide des Regierungsrates. Die Datenbank soll im laufenden Jahr im Rahmen eines Teilprojektes des Projektes E-Government eingerichtet werden. Für die Einrichtung der entsprechenden Homepage ist mit Kosten von etwa Fr. 30 000 zu rechnen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 87/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi